

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Lars Harms MdL

Staatssekretär

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1032

nachrichtlich
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer

über
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein

- Ausschließlich per E-Mail -

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 06.03.2023



21. Februar 2023

**Steuerung der Eingliederungshilfe gemäß SGB IX und Ausgleichsabgabe nach § 160
SGB IX: Drohende Finanzierungslücke, weil Rücklage von 45 Millionen € unkontrol-
liert ausgegeben wurde
Offene Berichtspflichten gegenüber dem Finanzausschuss gemäß Landtagsbe-
schluss vom 17. Februar 2022, Drucksache 19/3622**

Sehr geehrter Herr Harms,

in der Finanzausschusssitzung vom 17. Februar 2022 wurde das Sozialministerium unter Tagesordnungspunkt 3 „Bemerkungen des Landesrechnungshofes 2020“ zu den Teilziffern 3.2 und 24 gebeten, dem Finanzausschuss im ersten Quartal 2023 bzw. im dritten Quartal 2022 zu berichten. Ich bitte die verspätete Rückmeldung zu Teilziffer 24 zu entschuldigen.

Teilziffer 3.2 - Steuerung der Eingliederungshilfe gemäß SGB IX:

Die Umsetzung der durch das Bundesteilhabegesetz angeschobenen Änderungen in der Eingliederungshilfe ist bei allen Trägern der Eingliederungshilfe noch nicht finalisiert.

Die Kreise und kreisfreien Städte haben die weiterentwickelten Bestimmungen zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX ebenso wie die Neuregelungen zur Zusammenarbeit mit anderen Rehabilitationsträgern implementiert.

Die Instrumente zur Bedarfsermittlung und die Grundsätze der Gesamtplanung für Jugendliche und Erwachsene kommen bei den örtlichen Trägern in Schleswig-Holstein seit 2020 flächendeckend zum Einsatz.

Wie auch in anderen Ländern erfordert auch in Schleswig-Holstein nach dem Verständnis aller Vertragsparteien des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe (Landesrahmenvertrag) die Umstellung des Systems auf der Grundlage des neuen Rechts der Eingliederungshilfe von einer überwiegend einrichtungszentrierten zu einer personenzentrierten Leistungserbringung noch Zeit.

Seit dem Abschluss des Landesrahmenvertrags im Jahr 2019 verhandeln die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe auf dessen Grundlage mit den Leistungserbringern neue SGB IX-Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und stellen rd. 1600 SGB XII-Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Sinne des § 125 SGB IX um. Die Regelungen für die Überleitung in den Jahren 2020 und 2021 nach § 33 Landesrahmenvertrag wurden zum 1. Januar 2022 durch Regelungen nach § 14 Landesverordnung über Inhalte des Rahmenvertrags nach § 131 zur Erbringung von Leistungen in der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein vom 14. Dezember 2021 (LVO) abgelöst und somit ein erster wichtiger Schritt zur Umstellung des Systems erreicht. Diese Regelungen für die Leistungserbringung sollen über den 31. Dezember 2022 bis längstens 2025 fortgelten, um den Vertragsparteien zu ermöglichen, geordnete Verhandlungsprozesse zu gestalten und die Umstellung abzuschließen.

In den Kreisen und kreisfreien Städten sind zum 31.12.2022 deren Angaben zufolge 459 Vereinbarungen für Bestands- und Neuangebote nach dem neuen Vertragsrecht geschlossen worden. Daneben gibt es Übergangslösungen für Bestandsangebote. Es bestehen 516 Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach sog. Transformationsregelungen, die das neue Vertragsrecht teilweise umsetzen und darüber hinaus 444 sog. Fortwirkungsvereinbarungen, die die Gegenstände der bis 31.12.2019 geltenden Vereinbarungen nach dem SGB XII fortschreiben.

Die Parteien des Landesrahmenvertrags haben sich zwischenzeitlich auf die Bemessung von landeseinheitlichen Pauschalen für die Tätigkeit der Werkstatträte, Frauenbeauftragten in Werkstätten und Bewohnerbeiräte und ihrer notwendigen Assistenzen verständigt. Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen in der Vertragskommission begrüßen diese Einigung als wichtigen Beitrag zur Sicherstellung ihrer partizipativen Teilhabe in der Eingliederungshilfe.

Landesweit sind immer noch nicht zentrale Regelungen verständigt, die den Zielen des Bundesteilhabegesetzes für verbesserte bedarfsgerechte Teilhabe gerecht werden und die Kostentransparenz für die öffentlichen Haushalte herstellen. Das gilt vor allem für die Leistungen, die nach dem alten Recht in Form stationärer Leistungen erbracht werden. Die Forderung des Landesrechnungshofs für einheitliche Bemessung des Fachpersonals (Assistenz, Begleitung, Unterstützung) ist derzeit unverändert offen.

Die Vertragskommission hat sich auf ein Modell zur einheitlichen Bemessung der Personalschlüssel für Leitung, Verwaltung, Wirtschafts-, Versorgungs- und technischen Dienste

verständigt. Die Erprobung des Modells wird derzeit erarbeitet. Es ist auch zu erwarten, dass in diesem Jahr eine Empfehlung für Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und deren notwendige Gegenstände beschlossen wird, in der auch die vertragsrechtliche Umsetzung der Assistenz im Krankenhaus berücksichtigt wird.

In einem langjährigen Verhandlungsprozess ist es außerordentlich herausfordernd, die gegensätzlichen Positionen der Leistungserbringer und die Interessen der öffentlichen Träger, Teilhabe, Selbstbestimmung und Partizipation für Menschen mit Behinderungen einerseits weiterzuentwickeln und die Wirtschaftlichkeit andererseits zu gewährleisten, zu überwinden. Die Vertragsparteien des Landesrahmenvertrags beabsichtigen, im Jahr 2023 in einer Lenkungsgruppe der Vertragskommission auf Spitzenebene unter Beteiligung einer externen Moderation zusammenzukommen mit dem Ziel, die wesentlichen, bislang nicht einigungsfähigen rahmenvertraglichen Gegenstände gemeinsam zu beraten und zu einer verbindlichen Gesamtlösung zusammenzuführen. Es sollen Kompromisse gefunden werden, mit denen die bisherigen Einigungshindernisse überwunden werden können und Eckpunkte zur pragmatischen Umsetzung des Landesrahmenvertrags spätestens bis Ende 2025 festgelegt werden.

Die bestehenden Übergangslösungen werden längstens bis 2025 fortgeschrieben und pauschale Lösungen zur Anpassung der Vergütungen ermöglicht, um die Finanzierung von Personal- und Sachkosten und somit die Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

Teilziffer 24 - Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX: Drohende Finanzierungslücke, weil Rücklage von 45 Millionen € unkontrolliert ausgegeben wurde:

Die Einnahmen des Integrationsamtes beliefen sich im Haushaltsjahr 2021 auf 23.122,3 T€ und die Ausgaben auf 19.391,3 T€ - beide Werte sind ohne Berücksichtigung der Rücklage angegeben.

Im Vergleich zu den vorherigen Haushaltsjahren 2018-2020 sind die Einnahmen des Integrationsamtes konstant. Die Ausgaben des Integrationsamtes vermindern sich seit dem Jahr 2019 kontinuierlich. Im Haushaltsjahr 2021 konnte das Integrationsamt seine Jahresausgaben erstmals nach der Prüfung des Landesrechnungshofs wieder mit den im Haushaltsjahr 2021 erwirtschafteten Einnahmen decken und darüber hinaus noch Finanzmittel der Rücklage zuführen.

Der vom Integrationsamt eingeschlagene Wirtschaftskurs zur Konsolidierung des Haushaltes zeigt somit erste Erfolge auf.

Erklärtes Ziel des Integrationsamtes ist es, wieder eine Rücklage in der Höhe einer Jahresrechnung aufzubauen.

Seit 2020 hat das Integrationsamt das bestehende Controlling-System weiter ausgebaut. Es ermöglicht die enge und kontinuierliche Steuerung des Mittelabflusses.

Aus den bereitgestellten Landesmitteln erfolgte im Haushaltsjahr 2021 kein Zufluss an das Sondervermögen Ausgleichsabgabe.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johannes Albig

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>